

Prof. Peter-Christian Kunkel  
Fachhochschule Kehl  
Hochschule für öffentliche Verwaltung

**Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**  
**(§ 8a SGB VIII)**  
**- Rechtliche und psychologische Dimension –**

## **A. Rechtliche Dimension des Schutzauftrages**

Nach Schätzungen des Kinderschutzbundes leben in Deutschland mehrere zehntausend Kinder, die völlig verwahrlost sind, weil sich die Eltern nicht um sie kümmern. Meist handelt es sich um Problemfamilien, in denen Arbeitslosigkeit, räumliche Enge, Alkoholismus, Gewalterfahrung, Armut und Isolation eine Rolle spielen. Ebenfalls nach Schätzungen wurden im letzten Jahr 200.000 Kinder im Alter zwischen 0 und 14 Jahren Opfer sexueller Gewalt. Jugendämtern wird häufig vorgeworfen, trotz Kenntnis untätig geblieben zu sein oder eine rechtzeitige Risikoabschätzung versäumt zu haben. Die Fachpraxis hat daher Empfehlungen<sup>1</sup> erarbeitet, wie Jugendämter bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgehen sollten. Durch das KICK wurde § 8a in das SGB VIII eingefügt, um eine gesicherte Rechtsgrundlage für das Handeln der Fachkräfte zu schaffen. § 8a SGB VIII ist keine Aufgabe i.S.d. § 2 SGB VIII, sondern ein vor die Klammer der Aufgaben gezogener Grundsatz, der bei der Aufgabenerfüllung zu beachten ist.<sup>2</sup> In ihm kommt zum Ausdruck, dass Jugendhilfe Hilfe durch Leistung **und** Eingriff ist<sup>3</sup> und sich nicht darauf beschränken kann, mit den Eltern „ausgehandelte“ Leistungen zu erbringen, wie nach Inkrafttreten des SGB VIII von den Käufern eines Paradigmenwechsels in der Jugendhilfe insinuiert wurde. § 8a SGB VIII ist ein „Fahrplan“ für das Jugendamt, wenn es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung erhält. Zunächst muss es weitere Informationen einholen, um eine gesicherte Tatsachenbasis (= „gewichtige Anhaltspunkte“) für das weitere Vorgehen zu schaffen. Dann muss es das Gefährdungsrisiko für das Kind abschätzen. Das bedeutet, dass mehrere Fachkräfte sich darüber Klarheit verschaffen müssen, wie hoch der Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts beim Kind bei ungehindertem Geschehensablauf ist. Eine Kindeswohlgefährdung i.S.v. § 8a SGB VIII liegt nicht schon dann vor, wenn das Wohl des Kindes nicht ausreichend gefördert wird, sondern erst dann, wenn die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes erheblich beeinträchtigt wird. Zugleich muss überlegt und auch dokumentiert werden, mit welchen Hilfen der Schadenseintritt abgewehrt werden könnte. In einem weiteren Schritt muss das Jugendamt dann diese Hilfen den Eltern anbieten (z.B. Hilfe zur Erziehung nach § 27 i.V.m. §§ 28-35 SGB VIII). Kommt das Jugendamt zur Einschätzung, dass diese Hilfen nicht ausreichen, die Kindeswohlgefährdung zu beseitigen oder lehnen die Eltern die angebotenen Hilfen ab, ist die Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB erreicht. Dann muss das Jugendamt das Familiengericht einschalten, damit dieses die erforderlichen Maßnahmen trifft. Vgl. hierzu das nachfolgende Schaubild. Neu ist, dass das Familiengericht nicht nur bei Erreichen der Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB angerufen werden muss, sondern schon bei nicht ausreichender Mitwirkung der Personensorgeberechtigten bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos (§ 8a Abs. 3).

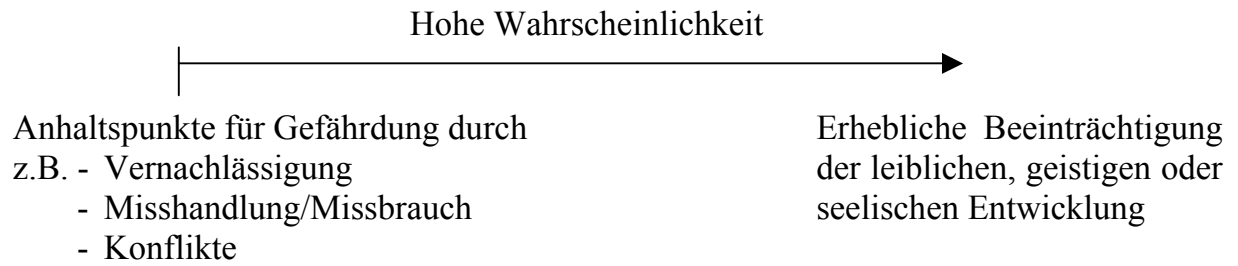
---

<sup>1</sup> Empfehlungen des Deutschen Städtetages, JAmt 2003, 226.

<sup>2</sup> Zu § 8 vgl. ausführlich Bringewat in LPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2006.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu Kunkel, FamRZ 1997, 193.

### Schaubild: Abschätzung des Gefährdungsrisikos



## Eingriff durch Familiengericht (§ 1666 BGB)

Voraussetzungen			Rechtsfolge
①	②	③	
<i>Kindeswohl gefährdet</i>	als Folge eines bestimmten <i>Verhaltens der Eltern</i> oder Dritter, nämlich a. Sorgerechtsmissbrauch oder b. Vernachlässigung oder c. unverschuldetes Versagen oder d. Verhalten Dritter	bei <i>mangelnder Bereitschaft</i> oder Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr	Maßnahmen des Familiengerichts, insbesondere
<ul style="list-style-type: none"> <li>- körperlich (Versorgung, Körperpflege, Schutz vor Gefahren, Aufsicht)</li> <li>- geistig (Bildung)</li> <li>- seelisch (stabile Bindung, Liebe, Zuwendung, Akzeptanz)</li> </ul>	<p>Zu a.: z.B. körperliche oder seelische Misshandlungen (sexueller Missbrauch oder übermäßige Züchtigung), Verweigerung notwendiger ärztlicher Maßnahmen, Verweigerung notwendiger Ausbildung (Nichterfüllung der Schulpflicht), unberechtigte Umgangsverbote, Verleitung zu Kriminalität oder Prostitution.</p> <p>Zu b.: z.B. mangelhafte Ernährung, Bekleidung und Betreuung; unzureichende Aufsicht, fehlende Erziehung.</p> <p>Zu c.: Objektive Vernachlässigung des Kindes ohne erweisbares Verschulden wie z.B. bei Starrsinnigkeit, Alkoholismus oder Zwangslagen.</p> <p>Zu d.: z.B. Aufenthalt bei Zuhältern, Terroristen oder in einer Sekte.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermahnung, Verwarungen, Verhaltensgebote;</li> <li>- Entziehung von Teilen der Personensorge (z.B. des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Verfahrensrechte nach § 36 SGB VIII) oder der gesamten Personensorge oder der gesamten elterlichen Sorge;</li> <li>- Ersetzung von elterlichen Willenserklärungen;</li> <li>- Wohnungswegweisung des misshandelnden Elternteils;</li> <li>- gegenüber Dritten: Kontaktverbote, Herausgabeanordnungen, „Go-Order“.</li> </ul>

Besteht Gefahr im Verzuge, d.h., dass eine Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann, weil sonst mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Schaden schon eingetreten ist, muss das Jugendamt das Kind in seine Obhut nehmen. Dies geschieht auf der Rechtsgrundlage des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2b SGB VIII. Dazu kann es notwendig sein, die Polizei um Vollzugshilfe zu bitten, weil diese mit unmittelbarem Zwang vorgehen kann, z.B. auch mit Gewalt in die Wohnung eindringen kann. Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) lässt in Abs. 7 einen solchen Eingriff zu.

Mit diesem Vorgehen wird sowohl das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gewahrt als auch dem staatlichen Wächteramt aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG Genüge getan. Da das Elternrecht ein fremdnütziges Recht zu Gunsten des Kindes ist, folgt aus ihm, dass die Eltern zum Schutz des Kindes mit dem Jugendamt kooperieren müssen. Sie sind zur Mitwirkung bei der Risikoabschätzung verpflichtet, wenn dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes gefährdet wird. Auch das Kind selbst ist in die Risikoabwägung einzubeziehen. Dies ist wohl der einzige einleuchtende Grund, warum § 8a hinter § 8 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) in das Gesetz eingefügt wurde.

Die verwaltungsrechtlichen Handlungspflichten aus § 8a begründen die **strafrechtliche** Handlungspflicht bei einer Garantenstellung<sup>4</sup> der Fachkraft im Jugendamt. Unter den Voraussetzungen des § 13 StGB macht sich ein Mitarbeiter durch Unterlassen strafbar an Straftaten wie Tötung, Körperverletzung, Kindesmisshandlung. Seine Garantenstellung ergibt sich aus dem Wächteramt des Staates nach § 6 Abs. 2 S. 2 GG. Für den Mitarbeiter eines freien Trägers ergibt sich die Garantenstellung aus tatsächlicher oder vertraglicher Schutzübernahme für das Kind. Diese Garantenstellung verpflichtet den Mitarbeiter, durch Handeln den Erfolg i.S.d. Strafrechts abzuwenden. Vgl. hierzu das nachfolgende Schaubild.

Als **zivilrechtliche** Folge der Verletzung einer verwaltungsrechtlichen Handlungspflicht ergibt sich eine Amtspflichtverletzung unter den Voraussetzungen des § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG. Bei schuldhafter Verletzung der Amtspflicht ist der Anstellungsträger zum Schadensersatz verpflichtet.<sup>5</sup> Die verwaltungsrechtlichen Handlungspflichten sind mit § 8a SGB VIII nur scheinbar lückenlos geregelt. Es fehlt die Regelung einer Mitteilungspflicht bei Zuständigkeitswechsel. § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII enthält lediglich eine Befugnis zur Datenweitergabe an das neu zuständige Amt oder an den neu zuständigen Mitarbeiter innerhalb desselben Amtes. Notfalls kann man die Mitteilungspflicht aus § 86c SGB VIII ableiten, der dazu verpflichtet, bei einem Zuständigkeitswechsel das neu zuständige Jugendamt zu informieren – allerdings nur über die den Zuständigkeitswechsel begründenden Umstände.

<sup>4</sup> Vgl. ausführlich hierzu Bringewat, LPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2006.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu BGH, NJW 2005, 68 und OLG Stuttgart, Urt. v. 20.7.2005.

**Schaubild: Strafbarkeit bei Unterlassen (§ 13 StGB)**

1

Erfolgseintritt

**(= Rechtsgutverletzung)**

+

2

Pflicht zur Abwendung des Erfolgs

**(= Garantenstellung)**

+

3

Ursächlichkeit des Unterlassens für Erfolgseintritt

**(= Kausalität)**

+

4

Vorsatz oder Fahrlässigkeit hinsichtlich des Erfolgseintritts

**(= Schuld)**

## Schaubild: Wächteramt/Schutzauftrag des Jugendamtes

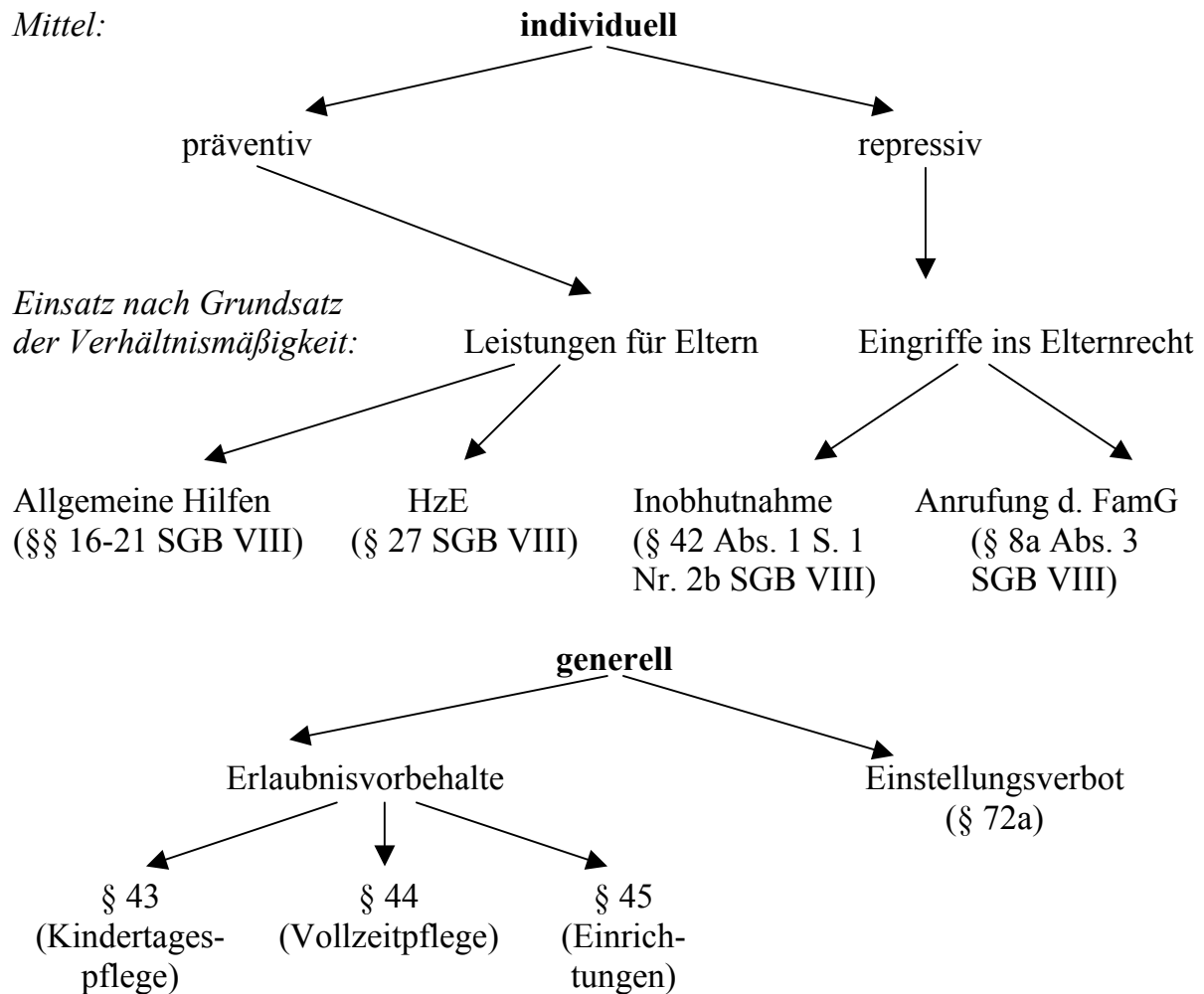
*Rechtsquelle:* für den Staat allgemein aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG  
für das JA speziell aus § 1 Abs. 2 S. 2, § 8a SGB VIII

*Adressat:* öffentlicher Träger der Jugendhilfe

*Inhalt:* (Wächter-)Amtspflichten über (elterliches) Erziehungsrecht

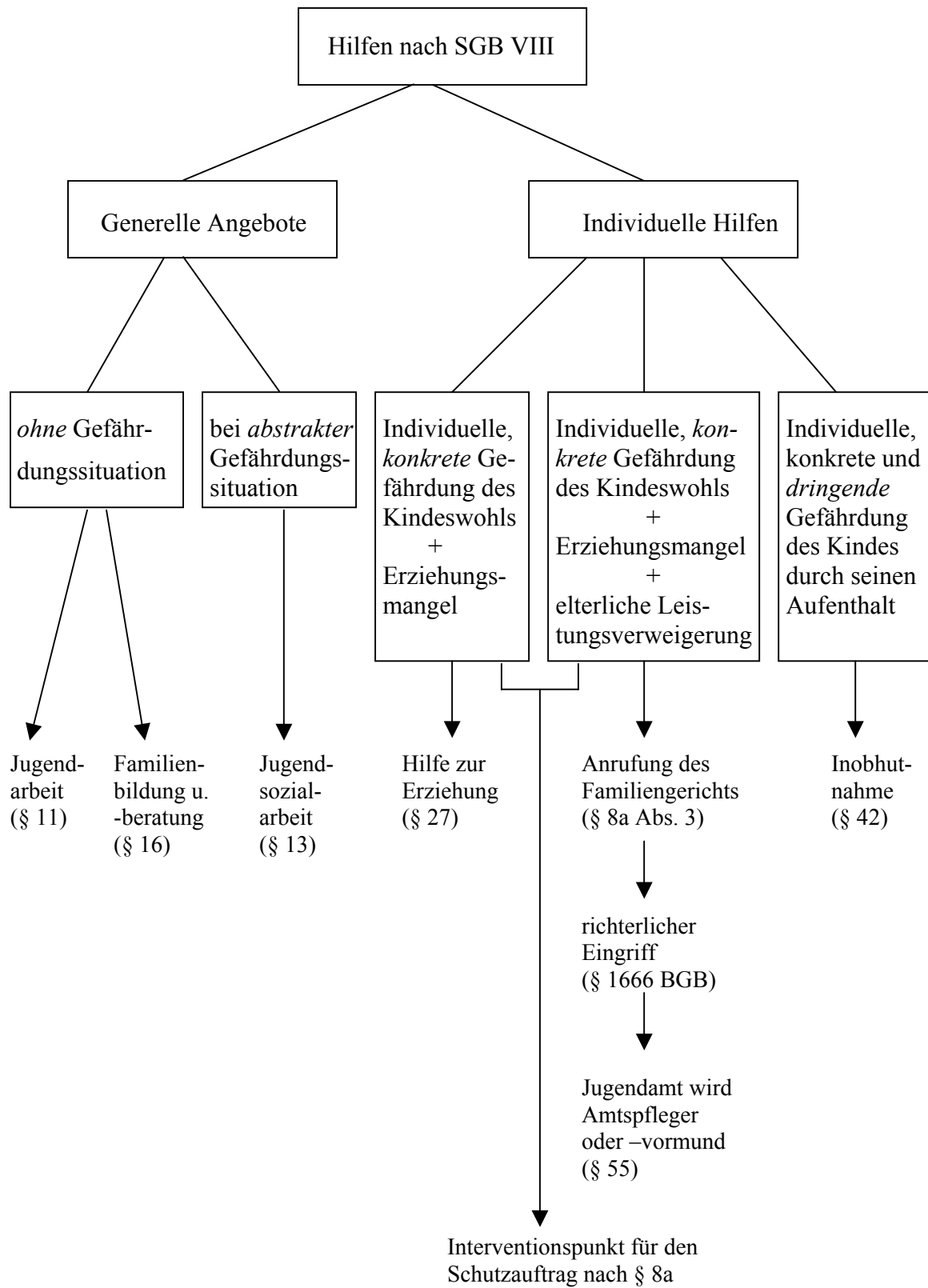
*Voraussetzungen:* Gefährdung des Kindeswohls

*Mittel:*

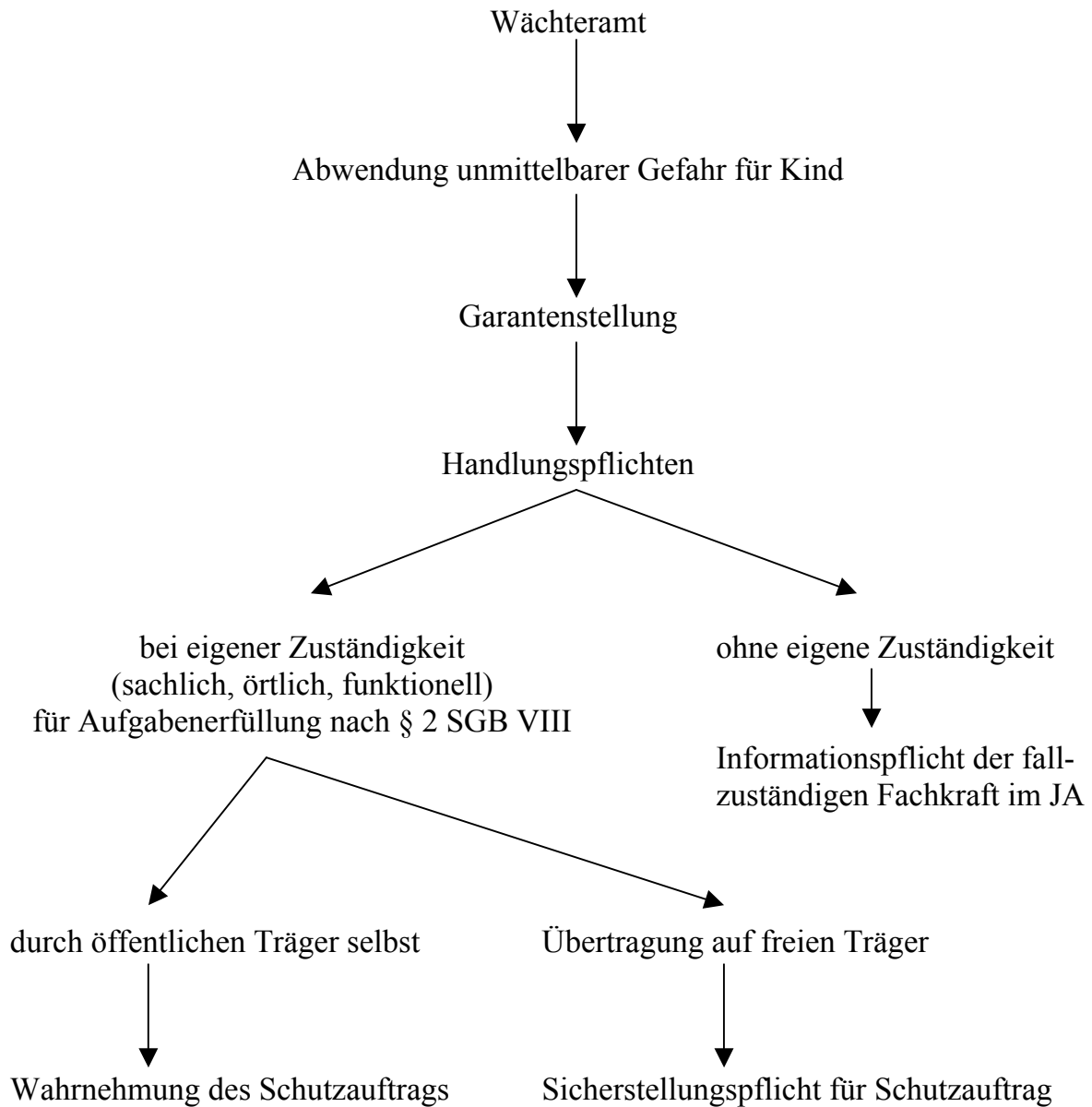


aus: Kunkel, Kompendium des Jugendhilferechts, 5. Aufl. 2006

## Schaubild: Hilfen des Jugendamts je nach Gefährdungsgrad



**Schaubild:**  
**Zuständigkeit für Handlungspflicht bei Garantenstellung/Schutzauftrag**



Die Einbeziehung des **freien Trägers** in den Schutzauftrag erfolgt nach § 8a Abs. 2 SGB VIII. Das Gesetz erlegt den freien Trägern hier (wie auch sonst nirgends im SGB VIII) keine Pflicht auf. Ihre Pflichten werden vielmehr erst durch Sicherstellungsvereinbarungen<sup>6</sup> mit dem öffentlichen Träger begründet (ähnlich wie zur Gewährleistung des Datenschutzes bei den freien Trägern nach § 61 Abs. 3 SGB VIII und wie bei der Sicherstellung des Beschäftigungsverbot nach § 72a SGB VIII). In dieser Sicherstellungsvereinbarung – einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 53 SGB X – muss das Jugendamt sicherstellen, dass der freie Träger den Schutzauftrag in gleicher Weise wahrnimmt wie der öffentliche Träger nach Abs. 1, also insbesondere durch Risikoabschätzung und Leistungsangebot. Diese Vereinbarung ist mit allen freien Trägern abzuschließen, die Träger von Einrichtungen und Diensten sind, in denen Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII erbracht werden (z.B. in Kindertageseinrichtungen oder mit Sozialpädagogischer Familienhilfe, aber auch in Einrichtungen der Jugendarbeit). Sind die dort tätigen Kräfte nicht darin ausgebildet, ein Gefährdungsrisiko abzuschätzen, müssen sie in der Vereinbarung verpflichtet werden, eine externe erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Auch wenn dies das Jugendamt teuer zu stehen kommen wird, müssen die freien Träger ferner dazu verpflichtet werden, bei den Eltern dafür zu werben, Hilfen in Anspruch zu nehmen. Wenn sie diese Hilfen dann auch noch selbst beschaffen können (§ 36a Abs. 3 SGB VIII), wird dies den Jugendhilfeeinsatz erheblich ausweiten, ohne dass der Kämmerer durch Budgetierung Einhalt gebieten könnte. Die Pflicht, Hilfen anzubieten, widerlegt auch die Auffassung, Hilfe zur Erziehung sei nur auf Antrag zu leisten<sup>7</sup>.

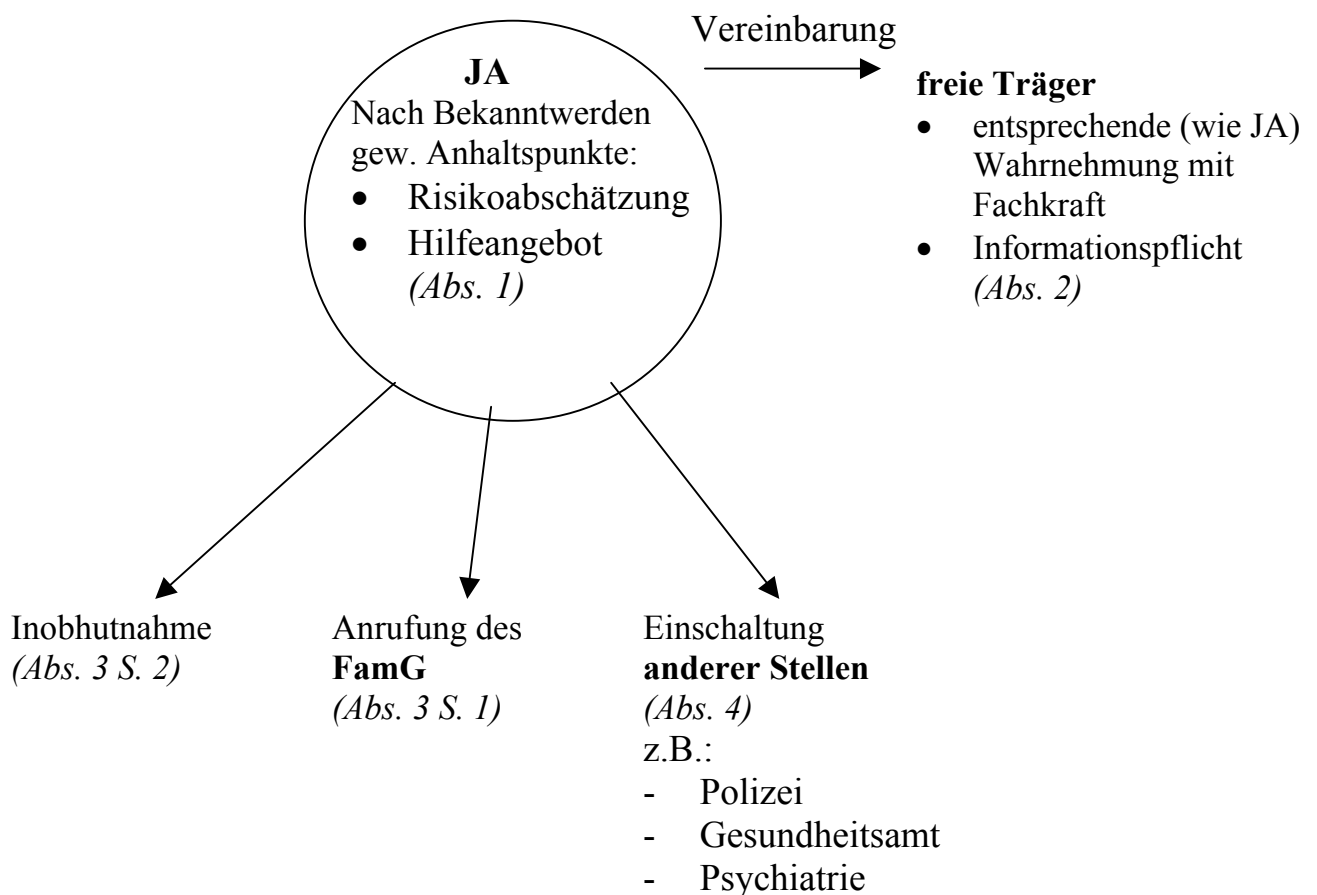
**Nicht verpflichtet**, den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrzunehmen, sind Schulen, Polizei, Gesundheitsamt, Ärzte; ebenso wenig kommunale Einrichtungen der Jugendhilfe in Gemeinden, die kein eigenes Jugendamt haben (§ 69 Abs. 6 S. 1 SGB VIII). § 8a Abs. 1 SGB VIII beschränkt den Schutzauftrag ausdrücklich auf das Jugendamt. Dem Jugendamt zuzuordnen sind auch die kommunalen Einrichtungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Mit den nicht zum Schutzauftrag verpflichteten Stellen sollten deshalb ebenfalls Vereinbarungen abgeschlossen werden, mit denen geregelt wird, dass diese Stellen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt mitteilen. Auch ohne Vereinbarung besteht aber für staatliche oder kommunale Stellen eine Informationspflicht des Jugendamts, die sich aus dem staatlichen Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG unmittelbar ergibt (vgl. Schaubild: Zuständigkeit für Handlungspflicht bei Garantenstellung/Schutzauftrag). Dies gilt auch für die Mitarbeiter in anderen Stellen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, z.B. des Sozialamtes oder des Gesundheitsamtes. Dennoch sollte durch Organisationsverfügung innerhalb der Behörde sichergestellt werden, dass auch von dort Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an die fallzuständige Fachkraft im Jugendamt weitergegeben werden.

<sup>6</sup> Vgl. Muster bei Kunkel, Kompendium, Jugendhilferecht, 5. Aufl. 2006.

<sup>7</sup> So aber BVerwG, Urt. v. 28.9.2000, ZfJ 2001, 310; a.A. Kunkel, LPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 36 RN 11.

Zur **datenschutzrechtlichen** Zulässigkeit solcher Übermittlungen von Daten vgl. das Prüfschema zum Datenschutz bei Kindeswohlgefährdung. Selbst unter den engen Voraussetzungen des SGB VIII und des SGB X ist eine Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdung für Stellen des Sozialleistungsträgers immer zulässig; für andere Stellen (z.B. Polizei, Schule) erst recht unter den Voraussetzungen des Landesdatenschutzgesetzes.

### Schaubild: Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII



aus: Kunkel, Kompendium, Jugendhilferecht, 5. Aufl. 2006

## Prüfschema zum Datenschutz bei Kindeswohlgefährdung

### I. Übermittlungsbefugnis

1. *Eingriff in Sozialgeheimnis?*
  - § 35 Abs. 1 SGB I i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII
  - Sozialleistungsträger (§§ 18 - 29 SGB I)
  - Sozialdatum (§ 67 Abs. 1 SGB X)
  - Übermittlung (§ 67 Abs. 6 Nr. 3 SGB X)
2. *Zulässigkeit des Eingriffs?*
  - § 35 Abs. 2 SGB I i.V.m. §§ 67b, d SGB X i.V.m.
  - a) § 68 SGB X
    - (gültiges) Ersuchen der Polizei
    - übermittlungsfähiges Datum (Adresse ...)
  - b) § 69 SGB X i.V.m. § 64 Abs. 2, 2a SGB VIII
    - Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB (Abs. 1 Nr. 1) oder damit im Zusammenhang stehendes gerichtliches Verfahren (Abs. 1 Nr. 2)
    - Erforderlichkeit für diese Aufgabenerfüllung
    - die Übermittlung darf den Erfolg einer Leistung gem. § 2 Abs. 2 SGB VIII nicht gefährden
    - Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Sozialdaten
  - c) § 73 SGB X
    - Anordnung durch den Richter
    - Verbrechen (gem. § 12 StGB) oder Vergehen von erheblicher Bedeutung, insbesondere
      - § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern)
      - § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)

bei anvertrauten Daten *zusätzlich*:

### II. Weitergabebefugnis

1. *Eingriff gem. § 65 SGB VIII?*
  - a) anvertrautes Datum
  - b) bei persönlicher oder erzieherischer Hilfe
2. *Zulässigkeit des Eingriffs?*
  - a) Nr. 1:  
Einwilligung des Anvertrauenden
  - b) Nr. 2:  
Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB  
+  
Entscheidung des Familiengerichts  
+  
Leistung des Jugendamts gem. § 2 Abs. 2 SGB VIII
  - c) Nr. 3:  
bei Zuständigkeitswechsel
  - d) Nr. 4:  
zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos  
- Anonymisierung oder Pseudonymisierung
  - e) Nr. 5:  
Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
    - höherwertiges Schutzgut als die Schweigepflicht
    - gegenwärtige Gefahr für dieses Schutzgut
    - Weitergabe notwendig (= keine Alternative) zur Abwendung der Gefahr

- Beachte:**
- (1) Für Tätigkeit des AB/AP/AV gilt nur § 68 SGB VIII.
  - (2) Für Angehörige einer Berufsgruppe nach § 203 Abs. 1 StGB gilt zusätzlich die strafrechtliche Schweigepflicht aus § 203 Abs. 1 StGB.

aus: Kunkel, Kompendium, Jugendhilferecht, 5. Aufl. 2006

## **Vertragsmuster**

### **- Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages -**

zwischen  
der Stadt .../dem Landkreis ....  
- vertreten durch den Oberbürgermeister/Landrat –  
und  
dem .... (Träger der freien Jugendhilfe)  
- vertreten durch .... –

#### **1. Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vertrages**

Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII, des Sozialdatenschutzes nach § 61 Abs. 3 SGB VIII und des Beschäftigungsverbot nach § 72a SGB VIII durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 53 SGB X.

#### **2. Gefährdungsabschätzung**

Werden dem Träger einer Einrichtung oder eines Dienstes, der Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII erbringt, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen bekannt, hat er das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Bei der Gefährdungsabschätzung sind die Personensorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche einzubeziehen, wenn dadurch nicht dessen Schutz gefährdet wird (vgl. hierzu Anlagen 1 bis 3).

#### **3. Anbieten von Hilfen**

Die Fachkräfte des freien Trägers wirken darauf hin, dass die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe die im Einzelfall jeweils erforderlichen Hilfen, insbesondere nach den §§ 27–35 SGB VIII in Anspruch nehmen. Auf die Voraussetzungen einer Selbstbeschaffung nach § 36a Abs. 3 SGB VIII werden die Leistungsberechtigten hingewiesen, insbesondere auf ihre Pflicht, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen.

#### **4. Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

Nehmen die Leistungsberechtigten eine erforderliche Hilfe nicht an oder ist die angenommene Hilfe nicht ausreichend, die Gefährdung abzuwenden, informiert der freie Träger umgehend schriftlich den örtlich zuständigen öffentlichen Träger hiervon.

Dasselbe gilt, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, bei der Gefährdungsabschätzung mitzuwirken.

**5. Wahrung der Autonomie des freien Trägers**

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe achtet bei der Umsetzung dieses Vertrages die Selbstständigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe in der Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur (§ 4 Abs. 1 SGB VIII).

**6. Sozialdatenschutz**

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Regelungen über den Sozialdatenschutz (§ 35 SGB I i.V.m. §§ 67-85a SGB X i.V.m. §§ 61–68 SGB VIII) entsprechend anzuwenden.

Danach ist eine Erhebung von Daten grundsätzlich bei dem Betroffenen selbst oder mit seiner Einwilligung bei Dritten vorzunehmen. Nur die zulässig erhobenen Daten dürfen gespeichert werden. Die Übermittlung der Daten an das Jugendamt ist zulässig und notwendig, wenn ohne diese Übermittlung die Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden kann.

**7. Beschäftigung von Fachkräften**

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, in seinen Einrichtungen und Diensten keine Personen zu beschäftigen, die einschlägig (vgl. § 72a SGB VIII) vorbestraft sind. Der freie Träger lässt sich bei der Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen, die im Anstellungsvertrag festgelegt werden, ein Führungszeugnis vorlegen. Im Anstellungsvertrag wird auch geregelt, wer die Kosten für die Einholung des Führungszeugnisses trägt.

**8. Anlagen**

Die Anlagen sind Teil des Vertrages.

**9. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

.....  
(Datum und Ort)

Oberbürgermeister/Landrat

Träger der freien Jugendhilfe

## Anlagen zur Sicherstellungsvereinbarung

### Anlage 1 (Kindeswohlgefährdung)

*Kindeswohlgefährdung* i.S.d. § 8a SGB VIII ist das Unterlassen oder Handeln eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, das mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen führt.

*Gewichtige Anhaltspunkte* für eine solche Gefährdung liegen vor, wenn tatsächliche Umstände vorliegen für

- Vernachlässigung (z.B. Mängel in Ernährung, Gesundheitsfürsorge, Beaufsichtigung oder Schulfürsorge)
- Misshandlung
- sexuellen Missbrauch
- Erwachsenenkonflikte mit Auswirkungen auf das Kind
- Autonomiekonflikte.

Bei der *Abschätzung des Gefährdungsrisikos* sind personale Dispositionen des Erziehungsberechtigten (z.B. Erziehungsfähigkeit, Erziehungsfehleinstellungen, Erziehungskenntnisse, Erziehungsverhalten, Stabilität) ebenso zu berücksichtigen wie solche des Kindes (z.B. Alter, Entwicklungsstand, vorhandene Ressourcen).

## **Anlage 2 (Fachkraft)**

*Fachkraft* ist jede Person, die aufgrund ihrer Persönlichkeit und ihrer Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder ihrer besonderen Erfahrung in der sozialen Arbeit in der Lage ist, ein Kind bzw. einen Jugendlichen zu erziehen.

Eine zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos *hinzuzuziehende* Fachkraft ist eine Fachkraft, die zusätzlich besondere Erfahrungen in der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung hat. Insbesondere sind dies Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Psychologen, Pädiater, Psychotherapeuten, Psychiater.

Die Tätigkeit dieser besonderen Fachkraft kann als Fachleistungsstunde mit dem öffentlichen Träger abgerechnet werden, sofern die Fachkraft nicht vom öffentlichen Träger zur Verfügung gestellt werden kann.

### **Anlage 3 (Verfahren)**

- (1) Ein Verfahren nach § 8a SGB VIII wird nur dann ausgelöst, wenn in der Einrichtung oder beim Dienst des freien Trägers tatsächliche Umstände bekannt geworden sind, die auf eine Kindeswohlgefährdung (vgl. Anlage 1) schließen lassen.
- (2) Nach Bekanntwerden solcher Umstände nimmt die Fachkraft (vgl. Anlage 2) zusammen mit einer weiteren insoweit erfahrenen Fachkraft eine Risikoabschätzung (vgl. Anlage 1) vor. Dabei sind der Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte sowie das Kind bzw. der Jugendliche einzubeziehen. Die Einbeziehung des Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unterbleibt, wenn die Einbeziehung den Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen gefährdet (z.B. bei Misshandlung oder sexuellem Missbrauch).
- (3) Wirken Personensorge- oder Erziehungsberechtigter bei der Gefährdungsabschätzung nicht mit, ist das Jugendamt zu verständigen.
- (4) Halten die Fachkräfte die Hilfen nach dem SGB VIII oder andere Hilfen für geeignet, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, weisen sie die Personensorgeberechtigten auf diese Hilfen hin und wirken darauf hin, dass sich die Personensorgeberechtigten beim Jugendamt über diese Hilfen beraten lassen und sie nach Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts in Anspruch nehmen.
- (5) Lässt der Personensorgeberechtigte erkennen, dass er eine solche Hilfe nicht in Anspruch nehmen will oder erweisen sich die in Anspruch genommenen Hilfen als nicht ausreichend, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, weist die Fachkraft den Personensorgeberechtigten darauf hin, dass sie das Jugendamt hiervon informieren wird.

## **Erläuterungen zur Sicherstellungsvereinbarung**

1. Die Vereinbarung kann sowohl mit der einzelnen Einrichtung als auch mit dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen werden. Voraussetzung ist die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der handelnden Personen.
2. Die Vereinbarung kann entweder als selbstständige Vereinbarung abgeschlossen werden oder eingebettet sein in die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78b SGB VIII. Außerhalb des Anwendungsbereiches des § 78a SGB VIII kann die Einbettung in eine nach § 77 SGB VIII zu schließende Vereinbarung erfolgen.
3. Wird eine Einrichtung von mehreren Jugendämtern belegt, schließt das Jugendamt die Vereinbarung, in dessen Bereich die Einrichtung liegt.
4. Eine Vereinbarung kann genereller Art sein oder bereichsspezifisch. Letzteres empfiehlt sich wegen der unterschiedlichen Abschätzung des Gefährdungsrisikos je nach der Art der in der Einrichtung oder mit dem Dienst zu leistenden Hilfe. Bereichsspezifische Vereinbarungen könnten abgeschlossen werden mit Tageseinrichtungen und Diensten der Kindertagespflege, Einrichtungen der Jugendarbeit sowie Einrichtungen und Diensten, die Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe leisten.

## **B. Psychologische Dimension der Kindeswohlgefährdung**

## Psychologische Dimensionen der Kindeswohlgefährdung

Aus: Dettenborn, Harry u. Eginhard Walter: Familienrechtspsychologie. München; Basel: Reinhardt 2002

### 1. Definitionen und Erscheinungsformen

*Unter Kindeswohlgefährdung ist alles Unterlassen oder Handeln einer unmittelbaren Bezugsperson, in der Regel des Sorgeberechtigten, zu verstehen, das mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen eines Kindes führt.*

Formen:

- Vernachlässigung,
- Misshandlung,
- sexueller Missbrauch,
- Erwachsenenkonflikte um das Kind und
- Autonomiekonflikte.

*Kindesvernachlässigung* beinhaltet eine Unterlassung von fürsorglichem Handeln, das zu physischen oder psychischen Schädigungen des Kindes führt oder diese mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.

*Physische Kindesmisshandlung* ist ein aktives körperliches Handeln, das mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer physischen (und psychischen) Schädigung des Kindes führt.

Unter *psychischer Kindesmisshandlung* versteht man dagegen die affektive und kognitive Variante eines solchen Handelns mit der (wahrscheinlichen) Folge von psychischen Schädigungen des Kindes. Es lassen sich verschieden Unterformen psychischer Misshandlung ausmachen:

- die *Ablehnung* des Kindes, z.B. durch häufige Kritik und Herabsetzung, durch demonstratives Vorziehen eines Geschwisters oder anhaltenden Liebesentzug,
- das *Terrorisieren* des Kindes, z.B. durch häufige Drohungen und Einschüchterungen, durch Verantwortlichmachen für alle widrigen Umstände oder Ereignisse in der Familie (Sündenbockfunktion), durch vorsätzliche Anwendung inkonsistenter und widersprüchlicher Erziehungspraktiken, durch die Demütigung des Kindes,
- die *Isolation* des Kindes, z.B. durch Einsperren, durch Kontaktverbot, durch symbiotische Anbindung des Kindes an die eigene Person,
- das *Korrumpieren* des Kindes, z.B. durch Anhalten zu Strafdelikten, zu Drogenmissbrauch oder rassistischen Einstellungen,
- das *Ausbeuten* des Kindes, z.B. durch Gebrauch als Partnerersatz oder Arbeitskraft.

*Sexueller Missbrauch* beschreibt die sexuelle Ausbeutung eines noch nicht ausgereiften Kindes (oder Jugendlichen), das dieser Handlung aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung nicht informiert und frei zustimmen kann, durch einen Erwachsenen (oder älteren Jugendlichen).

*Erwachsenenkonflikte um das Kind* nehmen den Charakter einer Kindeswohlgefährdung an, wenn es durch Unterlassen oder Handeln der Bezugspersonen in deren Streit involviert wird und dies eine psychische Schädigung nach sich zieht oder wahrscheinlich erscheinen lässt. Hierzu zählen extreme Formen hochstrittiger

- Familienkonflikte,
- Trennungskonflikte von Eltern
- Umgangskonflikte und
- Herausgabekonflikte zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern oder anderen Unterbringungseinrichtungen.

*Autonomiekonflikte* stellen letztlich Gefährdung dar, wenn die altersangemessenen Bemühungen Jugendlicher, sich aus der Herkunftsfamilie zu lösen, von den Bezugspersonen missachtet und/oder verhindert werden. (Probleme einer zu rigiden Grenzsetzung, hohe Strafintensität.)

## 2. Entstehungsbedingungen

Vor allem für Misshandlungen lassen sich auf *gesellschaftlicher Ebene* eine Reihe von Bedingungen erkennen, die die Auftretenswahrscheinlichkeit erhöhen. Hierzu zählen:

- ein generell hohes Maß an gesellschaftlicher Gewaltbereitschaft, das sich u.a. in der Zahl der Gewaltdelikte ausdrückt,
- eine befürwortende oder zumindest ambivalente Haltung gegenüber Körperstrafen als Erziehungsmittel und
- eine mangelnde Akzeptanz von Kindern und ihrer Rechte.

Auf der Ebene des direkten *familiären Nahraums* können das Auftreten von Vernachlässigung und Misshandlung begünstigen:

- eine Präferenz von Erziehungsstrategien, die Gewalt einschließen und
- soziale Isolation der Familie, mit der eine geringe Verfügbarkeit von Unterstützungssystemen (wenig Kontakt zu Verwandten, Freunden), eine geringere soziale Kontrolle, eine stärkere Inanspruchnahme der direkten Bezugspersonen und eine schlechtere Versorgungslage der Kinder einhergeht.

Als begünstigende Faktoren auf *familiärer Ebene* gelten:

- ein Erziehungsstil, der auf Gehorsam und Unterwerfung ausgerichtet ist, der körperliche Strafen toleriert und die Hemmschwelle für die Anwendung ausufernder Gewalt senkt,
- ein hoher intrafamiliärer Stresspegel (hohe Kinderzahl, mangelnde Ressourcen, Autoritätsverlust, Erziehungsschwierigkeiten),
- Alleinerziehung, gekoppelt mit erzieherischer Überlastung und erhöhtem Stresserleben (begünstigt insbesondere Misshandlungsrisiko),

- schlechte sozioökonomische Bedingungen (Arbeitslosigkeit, Armut) und eine daraus resultierende soziale Benachteiligung und Ausgrenzung.

Auf der *individuellen Ebene* der Bezugsperson sind als Risikofaktoren zu nennen:

- eine frühe Schwangerschaft, die mit einem geringen Alter und einer mangelnden Reife der Eltern, insbesondere der Mutter, zusammenhängt,
- selbst erlebte emotionale Deprivation,
- Gewalterfahrung in der Kindheit, allgemeine soziale Devianz,
- Alkohol- und Substanzmittelmissbrauch,
- bestimmte Formen psychischer und somatischer Erkrankungen,
- geistige Behinderung,
- überhöhte Erwartungen an das Kind, z.B. hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Elternliebe, Gehorsam, Anpassbarkeit, Anerkennung der elterlichen Autorität etc.

*Kindebene:*

- Unerwünschtheit,
- Frühgeburt, verminderte kindliche Responsivität auf äußere Reize und deshalb erschwerter Beziehungsaufbau zu den Bezugspersonen,
- „schwieriges“ Temperament (Schreikinder, Einschlaf- oder Durchschlafstörungen, Erkrankungen, Entstellungen, Behinderungen, Entwicklungsstörungen, Lernstörungen),
- auch Verhaltensauffälligkeiten, wie etwa Hyperaktivität, Quengeln, Geschwister rivalität,
- erschwerte Anpassung, etwa an eine sich verändernde Umgebung, Trennungssituationen oder einen neuen Partner.

### 3. Folgen

*Vernachlässigung* kann verschiedenste physische und psychische Schädigungen des Kindes hervorrufen und im Extremfall bei einem kleinen Kind zum Tod führen.

Im *Kleinkindalter* entstehen durch Vernachlässigung ausgeprägte Formen von auffälligem unsicherem Bindungsverhalten und -störungen. Zu den Bindungsstörungen zählen etwa das undifferenzierte Bindungsverhalten (Distanzlosigkeit), das übersteigerte Bindungsverhalten (exzessives Klammern), gehemmt oder aggressives Bindungsverhalten.

Im *Vorschulalter* können sich Retardierungen der intellektuellen und sprachlichen Fähigkeiten, Auffälligkeiten im Sozialverhalten (erhöhtes Aufmerksamkeitsbedürfnis, Hemmungen, Aggressivität), im Essverhalten und im Bereich der psycho-sexuellen Entwicklung herauskristallisieren.

Im *Schulalter* treten als Vernachlässigungsfolgen vermehrt Konzentrationsstörungen und mangelnde Motivation zur schulischen Leistung auf.

Im *Jugendalter* können Beziehungsstörungen, Neigung zu dissozialem Verhalten, vermindertes Selbstwertgefühl, Depressionen und Suizidalität Auswirkungen sein.

*Mangelernährung* kann beim Kleinkind zu Gedeihstörung nicht-organischen Ursprungs, zu Blutarmut, Vitaminmangelerscheinungen und Untergewicht bis hin zu psychosozialen Minderwuchs führen.

*Mangelnde Gesundheitsfürsorge* kann Beeinträchtigungen bis hin zu irreversiblen Schädigungen hervorrufen, etwa durch die Nichtbehandlung vorliegender Erkrankungen. Gesundheitsprobleme werden nicht wahrgenommen oder ignoriert, ärztliche Empfehlungen oder Verordnungen nicht angenommen und umgesetzt. Die Gesundheit des Kindes kann durch unangemessene Bekleidung des Kindes direkt gefährdet werden (Infektgefährdungen, Erfrierungen, Verbrennungen durch zu intensive Sonneneinstrahlung).

*Mangelnde Beaufsichtigung* des Kindes birgt bei kleineren Kindern immer Unfallgefahren in sich. Ältere, sich selbst überlassene Kinder zeigen Verwahrlosungstendenzen (z.B. Schuleschwänzen, Delinquenz). Sie laufen zudem verstärkt Gefahr, durch Dritte viktimisiert zu werden (Kinderprostitution).

*Mangelnde Schulfürsorge* findet ihren Ausdruck u.a. darin, dass das Kind nicht ausreichend zum regelmäßigen Schulbesuch angehalten wird, was erhebliche kognitive und soziale Beeinträchtigungen des Kindes nach sich ziehen kann.

*Vernachlässigungen* finden sich oft in Zusammenhang mit spezifischen Erkrankungen von Bezugspersonen. Hierzu zählt vor allem die Alkoholerkrankung. Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit erhöhen das Risiko embryonaler und fetaler Schädigungen eines Kindes. Auf der Erlebensebene ist das Kind einer durch Rausch und Entzug hervorgerufenen emotionalen Labilität der Bezugsperson ausgesetzt. Daraus resultiert inkonsistentes und für das Kind kaum voraussehbares (Erziehungs-)Verhalten, das beim Kind Desorientierung hervorruft. Aggressive Auseinandersetzungen alkoholabhängiger Bezugspersonen in der Familie verursachen beim Kind emotionale Unsicherheiten und Ängste. Schamgefühle und Geheimhaltungsdruck können das Kind behindern, Kontakte zu finden und Hilfe zu suchen.

Hinsichtlich der *Kindesmisshandlung* ist festzuhalten, dass sowohl psychische wie auch physische Misshandlungen psychische Folgen nach sich ziehen können. Einige dieser Folgen decken sich mit denen der Vernachlässigung, etwa die Folgen deprivierender emotionaler Entwicklungsbedingungen des Kleinkindes wie Bindungsunsicherheiten, Bindungsstörungen oder spätere Folgen wie die nachhaltige Verminderungen des Selbstwertgefühls. Nach schweren Misshandlungen können zudem posttraumatische Belastungsstörungen auftreten, die sich u.a. darin äußern, dass das Kind diese Ereignisse immer wieder erinnert (auch in Träumen und Tagträumen), es Konfrontationen mit dem Ereignis zu vermeiden sucht, es an emotionaler Ausdrucksfähigkeit verliert, sich zurückzieht und Ängste, Depressionen und damit einhergehende vegetative Störungen wie Schreckhaftigkeit oder Schlaflosigkeit zeigt. Auch Tics und Selbstzerstörungstendenzen können auftreten. Es können Hemmungen oder Aggressionen im Vordergrund stehen und/oder nicht erhaltene Zuwendung kann durch ständige Suche nach Anerkennung zu kompensieren versucht werden.

Zur Darstellung der *physischen Folgen von körperlicher Misshandlung* sollen hier einige körperliche Schädigungen des Kindes exemplarisch aufgeführt werden, die in der Praxis Relevanz haben. *Oberflächliche Verletzungen* treten im Zusammenhang mit Misshandlungen am häufigsten auf. Verletzungen der Hautregion stehen im Vordergrund. Narben, Wunden und Hämatome, (Striemen, Würge- und Strangulationsmerkmale, Fesselungsspuren etc.) bieten Hinweise. Menschliche Biss- und Griffmarken stellen recht eindeutige Hinweise auf Gewalteinwirkung dar. Verletzungen der Mundregion (z.B. Einrisse der Mundwinkel) können auf gewaltsames Füttern hindeuten. *Kopfverletzungen* kommen gehäuft nach Misshandlungen von Kleinkindern vor. Quetschungen, Frakturen des Schädels und Einblutungen zwischen Schädeldecke und Gehirn können nach Schlägen oder dem Aufschlagen des Kopfes auftreten, Einblutungen aber auch nach heftigem Schütteln des Kindes (Schütteltrauma). Bewusstseinsverlust, Krampfanfälle, Koma, aber auch Tod können eintreten. Von *inneren Verletzungen*, durch Schläge und Tritte verursacht, sind vor allem Bauchorgane betroffen, wo Organrisse und innere Blutungen auftreten und lebensbedrohliche Formen annehmen können. *Vergiftungen* führen zu Symptomen wie Fieber, Lähmungen, Krämpfe und Sehstörungen und können auf die Verabreichung chemischer Substanzen, Drogen und Medikamente hindeuten und ebenfalls lebensbedrohlich sein.

*Sexueller Missbrauch*: Neben körperlichen Schädigungen lassen sich zahlreiche altersabhängige psychische Folgeschädigungen aufzeigen. Im *Vorschulalter* stellen psychosomatische Symptome, wie Enuresis, Enkopresis, Schlaf- und Essstörungen, Erlebens- und Verhaltensauffälligkeiten, wie Ängste, Anklammerungsverhalten, Sprachregression, Tics, Nägelknabbern sowie Fingerlutschen Hinweise dar. Im *Schulalter* können im psychosexuellen Bereich exzessives Masturbieren, Imitieren und Nachvollziehen der Tat, Exhibitionieren, im psychosomatischen Bereich Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Alpträume, Genital- und Abdominalbeschwerden, im Erlebens- und Verhaltensbereich Ängste, Verstörtheit, Depression, Mutismus, Selbstdestruktion, Suizidalität, Aggression, Regression, Pseudoreife, Weglaufen und Schulversagen auftreten. Im *Jugendalter* stehen letztlich psychosexuelle Symptome wie Enthemmung, Prostitution, Promiskuität, Hemmungen und Blockierungen der Sexualentwicklung und funktionelle Sexualstörungen, psychosomatische Symptome wie Nahrungsverweigerung, Schwindelgefühl, Genital- und Abdominalbeschwerden, Erlebens- und Verhaltensauffälligkeiten wie Rückzugstendenzen, Isolation, Hysterische Reaktionen, dissoziatives Verhalten, psychoseähnliches Verhalten, Verwahrlosung und Drogenmissbrauch im Vordergrund. Ein abgrenzbares psychisches Syndrom des sexuellen Missbrauchs existiert nicht, die Symptome sind unspezifisch.

## **4. Beurteilungskriterien**

### **4.1 Personale Dispositionen des Kindes**

Um die Gefährdungslage eines Kindes einschätzen zu können, sind eine Reihe personaler Dispositionen von Belang:

- *Alter und Entwicklungsstand*: Wegen seiner größeren Abhängigkeit und seiner besonderen physischen und psychischen Vulnerabilität wird ein jüngeres Kind in

- der Regel eher gefährdet sein als ein älteres.
- Relevant ist aber nicht allein die Frage, ob ein Kind bereits Schaden genommen hat, sondern auch, welche (zusätzlichen) Schädigungen bei einer etwaigen Fortsetzung der Gefährdung wahrscheinlich sind. Hier ist das Augenmerk auf *vorhandene kindliche Ressourcen* zu richten. An psychischen Personenmerkmalen bestimmen z.B. Bindungssicherheit, Selbstsicherheit und Selbstwirksamkeitsüberzeugungen des Kindes das Erleben. *Die zentrale Frage ist hier: Würde, und wenn ja, wie stark wurde oder wird ein Gefährdungsgeschehen vom Kind als bedrohlich wahrgenommen? Und: Welche Bewältigungskompetenzen stehen dem Kind zur Verfügung?*

## 4.2 Wille des Kindes

Probleme entstehen, wenn einem kindlichen Willen nicht gefolgt werden kann, weil er selbstgefährdend ist.

- *Ein Kind hat Angst vor einer Bezugsperson.* Es fürchtet negative physische oder psychische Reaktionen, wenn es seinen Trennungswillen äußert.
- *Ein Kind hat Angst um eine Bezugsperson.* Oftmals wird hier eine das Kind überfordernde Verantwortungsübernahme für einen Elternteil, etwa bei dessen Alkoholerkrankung, oder für ein meist jüngeres Geschwister zu erkennen sein.
- *Ein Kind hat Angst vor dem Verlust einer geliebten Bezugsperson.*

## 4.3 Beziehungsmerkmale

Zu bewerten sind Schutz- und Risikofaktoren, Chancen, aber auch Gefahren, die dem Kind aus den familiären Beziehungen erwachsen. Beide sind gegeneinander abzuwägen, wenn es um die Angemessenheit von Interventionen geht. Existiert ein ausreichendes soziales Netzwerk? Wird das Kind ernst genommen? Welche Bewertung erfährt das kindeswohlgefährdende Geschehen durch den sozialen Nahraum? Welche Verantwortung wird dem Kind selbst zugeschrieben?

Das subjektive Empfinden, im Familienverband eingebunden zu sein und unterstützt zu werden stellt einen Schutzfaktor dar, der für den Verbleib des Kindes in der Familie spricht, sofern das damit verbundene Schadensrisiko tragbar erscheint. Eine mangelnde soziale Eingebundenheit verstärkt dagegen das Risiko einer Schädigung, da das Kind subjektiv keine Unterstützung erfährt.

## 4.4 Bindungsmerkmale

Zentrale Elemente der Beziehungsstruktur sind die emotionalen Bindungen des Kindes an seine Bezugspersonen. Ist eine Trennung des Kindes von den Bezugspersonen in solchen Fällen auch unter Wahrung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit unumgänglich, so ist die Frage des Beziehungs- und Bindungserhalts durch Umgangskontakte aufzugreifen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass weitere Kindeswohlgefährdungen ausgeschlossen werden, was unter Umständen eine Begleitung der Umgangskontakte durch Fachkräfte erforderlich machen wird.

Liegen auf der Grundlage von Mängeln im Fürsorgeverhalten jedoch gravierende Bindungsstörungen vor, so kann eine Gefährdung des Kindes auch aus der Aufrechterhaltung von Kontakten erwachsen. In der Fortsetzung mangelnder Fürsorglichkeit wird ein größeres Schadensrisiko für das Kind liegen als in der Trennung, wenn die Bezugsperson nicht mehr ist als eine Quelle von Ablehnung und Zurückweisung.

#### 4.5 Kontinuität

Frage einer möglichen Fremdunterbringung: Einerseits muss davon ausgegangen werden, dass einer Fremdunterbringung und damit einhergehenden Bindungsabbrüchen oft, selbst wenn sich dies auf den Willen des Kindes stützt, Verlusterleben und emotionale Verunsicherung folgen. Der parallel stattfindende Verlust des weiteren sozialen Umfeldes und der vertrauten räumlichen Umgebung können das Kind zusätzlich belasten.

Im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen wird aber oftmals gerade aus dem Bruch der Kontinuität des familiären, sozialen und räumlichen Umfeldes eine Chance für das Kind oder den Jugendlichen erwachsen. So kann eine Trennung etwa vorhandene Stigmatisierungen in Schule und Kita beenden oder eine neue soziale Umgebung kann von negativen Entwicklungseinflüssen wegführen.

#### 4.6 Personale Dispositionen der Bezugspersonen

Die Erziehungsfähigkeit einer Bezugsperson stellt im Zusammenhang mit Kinderschutzverfahren ein zentrales Kriterium dar. Eine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit wird angenommen, wenn das Erziehungsverhalten einer Bezugsperson *seinen kindeswohldienlichen Charakter verliert*. Dies wird der Fall sein, wenn Erziehungsziele und -einstellungen nicht ausreichend an den *Bedürfnissen* und *Fähigkeiten* des Kindes orientiert oder ausgebildet sind und/oder es an ausreichenden Erziehungskennntnissen und/oder persönlichen Kompetenzen mangelt. *Erziehungsziele gefährden das Kindeswohl, wenn sie Grundbedürfnisse des Kindes missachten.*

Erziehungsziele sind aber auch dann kindeswohlgefährdend, wenn sie *spezielle Fähigkeiten* des Kindes, also wesentliche Merkmale seiner Persönlichkeit, in extremer Form unberücksichtigt lassen. Hierunter fallen etwa Erziehungsziele, die sich lediglich an den Bedürfnissen der Bezugsperson orientieren und das Kind mit seinen Fähigkeiten erheblich über- oder unterfordern.

Auch falsche, d.h. *Erziehungsfehleinstellungen* oder aber fehlende Erziehungseinstellungen können das Kindeswohl gefährden. Eine Erziehungsfehleinrichtung wird etwa gegeben sein, wenn eine Bezugsperson bereit und überzeugt ist, dass drastische körperliche Strafmaßnahmen mit Misshandlungscharakter gegenüber einem Kind gerechtfertigt sind. Eine Erziehungsfehleinrichtung ist auch darin zu sehen, dass die Wirkung eigenen Fehlverhaltens auf das Kind unterschätzt oder ignoriert wird. Dies kann der Fall sein, wenn es im Zuge ehelicher Auseinandersetzungen vor dem Kind zu Gewalttätigkeiten gegen eine andere Bezugsperson kommt, aber auch, wenn das Kind durch die Bezugsperson mit gesellschaftlich missbilligten Handlungen (Straftaten, Prostitution) konfrontiert wird.

Eine fehlende oder mangelnde Einstellung kommt vor allem darin zum Ausdruck, dass eine Bezugsperson einem Kind *keine ausreichenden zeitlichen und/oder mentalen Ressourcen* widmet. Sie kann zur Kindesvernachlässigung führen und durch negative Zuschreibungen, etwa die Ablehnung des Kindes wegen Unerwünschtheit, störender kindlicher Persönlichkeitsanteile oder enttäuschter Erwartungen gefördert werden. Das Interesse am Kind kann auch mit konkurrierenden Werten kollidieren, wie bei der Beschaffung und Zuführung von Alkohol bzw. Drogen, extremen beruflichen Karrierebestrebungen, dem Ausleben eigener Freizeitbedürfnisse bei sehr jungen Eltern oder dem Vorhandensein einer neuen Familie im Umgangskonflikt. Interesselosigkeit kann auch im Zusammenhang mit Erwachsenenkonflikten zum Ausdruck kommen, indem einem Machtkampf bewusst Vorrang eingeräumt und das Kind instrumentalisiert und gegen die andere Bezugsperson beeinflusst wird.

Auch die *fehlende oder mangelnde Ausprägung einer empathischen Einstellung* erlangt im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen oft Bedeutung, die Bereitschaft, sich in die psychische Befindlichkeit des Kindes hineinzudenken (Perspektivenübernahme) und zu fühlen. Sie ist eng verknüpft mit Grundeinstellungen dazu, wie viel emotionales Verständnis ein Kind braucht.

*Mangelnde Erziehungskennntnisse* können insbesondere auf die Versorgung von Kleinkindern gravierende Auswirkungen haben. Sie betreffen Fragen der Ernährung ebenso wie Fragen der Hygiene und der entwicklungsgemäßen Bedürfnisse des Kindes.

Eine wesentliche Bestimmungsgröße der Empathiefähigkeit ist die Sensitivität, die unter veränderten Stimmungszuständen, herbeigeführt z.B. durch Alkohol- oder Drogenkonsum, nachlässt. Sie kann auch durch psychische Erkrankungen wie schizophrene Störungen, Depression, neurotische Störungen und Autismus herabgesetzt werden. Einschränkungen der Empathiefähigkeit finden sich letztlich auch bei somatischen Krankheiten wie beispielsweise mentaler Retardation oder zerebralen Störungen.

Eine *mangelhafte Fähigkeit zur willentlichen Stabilität* im erzieherischen Handeln fördert inkonsistentes Verhalten. Daraus resultieren zum einen widersprüchliche Erziehungsanforderungen, die beim Kind Irritationen und Orientierungslosigkeit provozieren. Zum anderen müssen kindliche Signale und Forderungen ein hohes Maß an Intensität annehmen, um Reaktionen auf Seiten des Erziehenden zu erhalten.

Erziehungsverhalten kann in seiner Konsistenz aber auch durch *psychische Reaktionen auf außergewöhnliche Belastungen* labilisiert werden. Auch hier kann die Trennungs- und Scheidungssituation als Beispiel dienen. Die Bewältigung der vielfältigen Scheidungsfolgen kann den Erziehenden überfordern und seine Kräfte für konsequentes Handeln verringern.

Auch *unterschiedliches und konkurrierendes Erziehungsverhalten zweier Bezugspersonen*, das gehäuft bei Erwachsenenkonflikten um das Kind anzutreffen ist, ist ähnlich wie eine mangelnde willentliche Stabilität eines Elternteils zu bewerten. Gelingt

es den Bezugspersonen nicht, zu kooperieren und das Erziehungsverhalten anzugleichen, kann daraus eine psychische Gefährdung des Kindes resultieren.

Liegt eine *Wesensveränderung, bedingt durch Alkohol*, vor, kann diese sexuelle und aggressive Impulse freisetzen. Der erste erhöht das Risiko sexueller Übergriffe, der zweite bestimmt wesentlich das Familienklima und das Erziehungsverhalten. Die mangelnde Fähigkeit, Verantwortung für die Erkrankung zu übernehmen ist wesentliches Charakteristikum des Alkoholismus. Sie führt zur Delegation von Schuld an andere, auch an das Kind.

*Drogen- und Medikamentenabhängigkeit* schränken die Grundkompetenzen einer Bezugsperson in Abhängigkeit von der Wirkung des Suchtmittels unterschiedlich ein. Oft wird eine Verminderung der Kontaktfähigkeit, des Durchsetzungsvermögens und der Ausdauer vor allem im Rauschzustand festzustellen sein. Auch hier kann die Beschaffung zum vorrangigen Interesse werden und die Verantwortlichkeit und Zuverlässigkeit der Bezugsperson einschränken.

Neben den Abhängigkeiten können auch *andere psychische Erkrankungen* und geistige Behinderungen je nach Krankheitsbild verschiedenste Auswirkungen auf einzelne psychische Funktionsbereiche einer Bezugsperson haben. Im Bereich der Motivation können Antriebsminderungen, ebenso wie Antriebssteigerungen bedeutsam sein. Im Bereich der Emotionalität können etwa Unangemessenheit, Stimmungs- und Affektlabilität und übersteigerte Impulsivität den Kontakt zum Kind stören und damit dessen Entwicklung gefährden. Gleiches gilt für übersteigerte Angst oder Aggressivität. Die Frage etwaiger Suizidalität ist relevant. Im sozialen Bereich kann der Rückzug und die Isolation einer erkrankten Bezugsperson die Fähigkeit mindern, ein Kind zu betreuen, ebenso instabile Beziehungen und häufig wechselnde Partnerschaften.

Letztlich können auch *somatische Erkrankungen* eine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit zur Folge haben, wenn sie dazu führen, dass das Kind nicht mehr angemessen beaufsichtigt oder versorgt werden kann, oder sie Auswirkungen auf psychische Funktionen haben. Ein Diabetes mellitus kann bei schlechter Einstellung des Blutzuckerspiegels etwa zu Blutzuckerschock und Koma führen und damit die ausreichende Beaufsichtigung und Betreuung eines Kleinkindes in Frage stellen. Mit einer Schilddrüsenfunktionsstörungen kann Affektlabilität einhergehen.

Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit sind dann vorhanden, wenn das konkrete Erziehungsverhalten folgende Mängel beinhaltet:

- mangelnde Gesundheitsfürsorge und Ernährung,
- eine nicht am Kind orientierte Haltung,
- mangelndes Einfühlen,
- fehlende Zuneigung und emotionale Wärme,
- inkonsistente und nicht nachvollziehbare Regeln,
- mangelnde Handlungsspielräume,
- unangemessene Forderungen,
- Ungeduld und/oder
- die mangelhafte Schaffung von angemessenen Anregungsbedingungen.

## 4.7 Entwicklungsperspektiven

Liegt eine Kindeswohlgefährdung im Verhalten der Bezugsperson begründet, so sind auch die Entwicklungsperspektiven einzuschätzen. Zu fragen ist grundsätzlich, ob die gegebene Einschränkung

1. sich von allein auflösen wird,
2. dauerhaft und nicht abänderbar ist,
3. nur unter Mitwirkung der Bezugsperson abänderbar ist.

Der erste Fall könnte gegeben sein, wenn Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit *Resultat einer akuten Lebenskrise* der Bezugsperson sind. Dies kann in Zusammenhang mit kritischen Lebensereignissen auftreten, so können etwa Anpassungsstörungen nach Trennungen depressive Reaktionen hervorrufen und lediglich zeitlich begrenzten Einfluss auf die Eignung haben, ein Kind zu versorgen. Kompetenzmangel kann hier kurzzeitig und befristet auftreten.

Eine dauerhafte Einschränkung der Erziehungsfähigkeit wird primär gegeben sein, wenn etwa psychische oder somatische Erkrankungen zugrunde liegen, die keine Aussicht auf Heilung haben. Gleiches gilt für Behinderungen.

In der Regel werden Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit zwar abänderbar sein. Sie zu ändern bedarf jedoch der Mitarbeit der Bezugspersonen. Hier beinhaltet die Einschätzung der Perspektiven weitere drei Verhaltensdispositionen der Bezugsperson:

1. deren Einsichtsfähigkeit und -bereitschaft,
2. deren Veränderungsbereitschaft und
3. deren Kooperationsbereitschaft

Einsichtsfähigkeit und -bereitschaft zielt im Wesentlichen auf zwei Fragen: Erkennt die Bezugsperson ihr Kindeswohlgefährdendes Unterlassen oder Handeln? Und: Übernimmt sie hierfür die Verantwortung? Die Bejahung dieser Fragen ist Voraussetzung für jede Veränderung, z.B. die Inanspruchnahme von Beratung, Mediation oder Therapie.